

# Grußwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

herzlich willkommen zu einem neuen und spannenden Schuljahr. Jetzt ist der perfekte Moment, um motiviert und organisiert zu starten. Unser Schulplaner kann euch in den nächsten Monaten gut unterstützen, euren Schulalltag erfolgreich zu organisieren.

Damit ihr alle wichtigen Termine, Klassenarbeiten oder Klausuren und Aufgaben im Blick behaltet, solltet ihr eure Stundenpläne, Klassenarbeitstermine sowie alle Abgabefristen regelmäßig eintragen und aktualisieren.

Unser Schulplaner allein reicht jedoch nicht aus, um wirklich alle guten Vorsätze umzusetzen. Bemüht euch ebenfalls um eine geschickte Selbstorganisation, indem ihr täglich eine To-do-Liste erstellt, Zeitfenster für eure verschiedenen Aufgaben einrichtet und Ideen notiert.

Auf den nächsten Seiten findet ihr des Weiteren unsere Schul- und Alarmordnung. Auch versicherungsrelevante Hinweise und sonstige Belehrungen sowie Informationen zu einem harmonischen und reibungslosen Miteinander sind auf den nächsten Seiten zusammengefasst. Schaut euch alles genau an, damit ihr in jeder Situation sicher reagieren könnt.

Ich wünsche euch ein erfolgreiches und aufregendes Schuljahr! Nutzt den Schulplaner als treuen Begleiter. Er wird euch helfen, eure Ziele zu erreichen und gut organisiert zu sein.

M. Vollrath  
- ständiger Vertreter der Schulleitung

## Kollegiumsliste Sibylla-Merian-Gymnasium

As	Frau Alles	En, WN	Rw	Herr Reif-Wege	Ma*, Ph
Al	Frau Altena	Bi, Ch	Rg	Herr Rogosch	De, Ge
Bar	Frau Bartsch	En, Mu	Ros	Frau Roßmann	Ge, Ma
Be	Frau Becker	De, En	Ro	Herr Rost	De, DS*, Sp
Blk	Frau Blänkner	De, Ge	Rud	Herr Rudert	Bi, De
Bl	Herr Blanke	Inf*, Ma, Ph	Rue	Frau Rügge	En, Fr
Bon	Frau Bons	EN, FR	Smv	Frau Schmidt	Rk
Br	Frau Brinkmeier	De, Ku	Sc	Herr Schneider	Mu
Bs	Frau Brundirs	Fr, WN*	Scm	Frau Schultalbers	Ma, Ph*
Bu	Frau Budde	Ge, Po	Sw	Frau Schwitalla	De, DS, Ku*
Bud	Herr Budde	En, Ge, Geb*	Sei	Frau Seidler	En, La
Eck	Frau Eckstein	De, Re	Sib	Frau Sieberer	Ma, Sp
Fli	Herr Flick	En, Fr*	Ter	Frau Tereszczuk	De, La
Flo	Frau Floors	De, DS, Re	Va	Frau Valerius	Ma, Ph
Fy	Frau Freyer	Bi, Po	Vo	Herr Vollrath	De, En
Fr	Frau Fricke	Fr, Re*	Wa	Frau Wachmieta	En, Ge, Geb
Gl	Herr Gerle	Ek, Ma	Wg	Frau Wegner	En, La*
Gö	Herr Göhring	Po*, Sp	We	Frau Werner	De, Mu
Hg	Herr Hagge	Bi, Ek	Wi	Frau Winkler	Ma, Sp*
Ha	Herr Harms	En, Sp	Woj	Herr Wojtczyk	Ma, Sp
Htk	Frau Hartke	Re	Za	Frau Zawallich	Bi, Ch
Heu	Frau Heumann	Ge, La	Zt	Frau Zietz	Bi, Ch*
Hom	Frau Hoffmann	De, Ge			
Jbs	Frau Jabs	Fr, La			
Ju	Herr Jung	Po, Sp			
Kl	Frau Klosterberg	De, Rk*			
Ko	Frau Koch	De, Ge*	*	Fachobleute für dieses Fach	
Kh	Herr Koch	Ma, Sp			
Kt	Frau Korten	En, Ma			
Kre	Frau Kresse	De*, En			
Ky	Frau Krey	Bi, Ch			
Kue	Herr Kühme	Re			
K	Frau Kroczek	Fr, Ge			
Le	Frau Lehbeck	De, Ma			
Lf	Frau Leidenfrost	De, En*, WN			
Me	Frau Mersch	Bi, De, DS			
Ms	Herr Mertins	Ma, Ph			
My	Frau Meyner	Ge, Ku			
Noe	Frau Noetzel	En, Mu*			
Ps	Herr Preusse	Bi*, Ch			
Pg	Herr Priegnitz	Ek, Sp			

## Ansprechpartner am Sibylla-Merian-Gymnasium

Schulleitung	Herr Lausecker
Stellvertretende Schulleitung	Herr Vollrath
Jahrgang 7-10	Frau Wachmieta
Oberstufe	Herr Mertins
Stundenplan/ Vertretungsplan	Frau Freyer
Beratungslehrkräfte	Herr Hagge Frau Klosterberg
Sozialpädagogin/ Sozialarbeiterin	Frau Fritz Frau Dehne
Betreuung der SV	Herr Rost Frau Zawallich Frau Tereszczuk
Bilingualer Unterricht	Herr Budde
Datenschutzbeauftragte	Frau Freyer
Förderunterricht/ Ganztagsangebot	Frau Mersch
Hochbegabtenförderung	Frau Fricke
Mathematisch-Naturwissenschaftliches Profil	Frau Krey
Schulbuchausleihe	Herr Rudert
Sekretariat Leiferde	Frau Rehak
Sekretariat Meinersen	Frau Drilling
Sekretariat Oberstufe	Frau Thiel
Hausmeister Leiferde	Herr Koch
Hausmeister Meinersen	Herr Horn
Schulassistent	N.N.

## Wichtige Informationen zum Schuljahresbeginn

1. Schulordnung
  - Leiferde 1.1.
  - Meinersen 1.2.
2. Brandschutzordnung
  - Leiferde 2.1.
  - Meinersen 2.2.
3. Waffenerlass
4. Hinweise auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
5. Hinweise zum Versicherungsschutz durch den kommunalen Schadensausgleich
6. Hinweise der Fachgruppe Sport
7. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen
8. Krankmeldungen und Beurlaubungen
9. Unterrichts- und Pausenzeiten
10. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
11. Zusammenarbeit am Sibylla-Merian-Gymnasium
12. Nutzungsvertrag: Schulrechner und IServ
13. Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht

## 1.2. Schulordnung: Hauptstelle Meinersen

### Unterricht, Pausen, Freistunden

1. Ab 7:10 Uhr übernimmt die Schule die Aufsicht im Schulgebäude. Der Haupteingang ist geöffnet. Nur das Foyer dient den Schülerinnen und Schülern als Aufenthaltsraum; der Flur vor den Fachräumen ist noch nicht zu betreten. Mit dem ersten Klingeln gehen die Schülerinnen und Schüler vor ihre Klassenräume und warten, bis die Fachlehrkraft kommt und den Raum aufschließt.
2. Schülerinnen und Schüler, die zur zweiten Stunde kommen, warten im Foyer auf den Beginn des Unterrichts.
3. In den kleinen Pausen bleiben alle Schülerinnen und Schüler in ihren Klassenräumen. Ausnahmen gelten nur für Schülerinnen und Schüler,
  - die Sonderaufgaben zu erfüllen haben,
  - die die Toiletten aufsuchen müssen,
  - die Fach- und Sportunterricht haben,
  - die vom Fach- und Sportunterricht kommen; sie warten vor dem Klassenraum auf die Lehrkraft.
4. Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler den Klassen- bzw. Fachraum und gehen auf den Schulhof oder ins Foyer.
  - Sollte die Klasse nach den großen Pausen in einem Fachraum Unterricht haben, so werden die Schultaschen vor den Fachräumen deponiert oder mit auf den Schulhof genommen.
  - Sollte die Klasse nach den großen Pausen Sportunterricht haben, so werden die Schul- und Sporttaschen mit in die Pause oder auf den Schulhof genommen. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich dann auf kürzestem Weg in die Sporthalle.
  - Die Klassenräume werden abgeschlossen; ausgenommen sind die Räume, welche als Fluchtwege vorgesehen sind.
5. Bei schlechtem Wetter bleiben die Schülerinnen und Schüler im Foyer.
6. Am Ende der großen Pausen kehren die Schülerinnen und Schüler vor ihre Klassenräume oder vor die Fachräume zurück.
7. In Freistunden dienen das Foyer und die Cafeteria als Aufenthaltsräume. Dort muss Ruhe herrschen. Dieses gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
8. Während der langen Mittagspausen
  - a) haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, in der Cafeteria eine Mahlzeit einzunehmen;
  - b) können sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jg. 7 – 10) in einem zur Stillarbeit ausgewiesenen Gruppenarbeitsraum aufhalten;
  - c) können sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (Jg. 11 - 13) im Arbeitsraum des Neubaus aufhalten;
  - d) können sich die Schülerinnen und Schüler im Foyer aufhalten;
  - e) können sich die Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht in der Bibliothek aufhalten;
  - f) können die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände zwecks Verpflegung verlassen, sofern die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt;
  - g) können sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof aufhalten;
  - h) steht eine Aufsicht zur Verfügung.
9. Für die Jahrgänge 7 bis 13 ist die Benutzung von elektronischen Geräten – insbesondere von Handys, Smartphones und Tablets – in den entsprechend ausgewiesenen Räumen außerhalb der Unterrichtszeit grundsätzlich in folgender Weise erlaubt:
  - für die Jahrgänge 11 bis 13: im Foyer I, in der Mensa, im Neubau (A-Trakt) und in der Bücherei;
  - für die Jahrgänge 7 bis 10: im Foyer I, in der Mensa und in der Bücherei.Grundsätzlich ist das gesetzlich verbrieft Persönlichkeitsrecht auf das eigene Bild zu beachten. Deshalb ist das Erstellen von Fotos und Videos im schulischen Raum untersagt. Unterrichtliche

## 1.2. Schulordnung: Hauptstelle Meinersen

Aufträge sind hiervon ausgenommen, sofern vorab entsprechende Einverständnisse gegeben worden sind. Entsprechendes gilt für Audio-Aufnahmen.

Der Punkt 2 unter der Rubrik „Grundsätzliches“ dieser Schulordnung bleibt hiervon unangetastet; das pünktliche Erscheinen zum Unterricht ist eine Selbstverständlichkeit.

### **Verbote:**

Nicht gestattet sind:

1. der Aufenthalt auf den Treppen oder dem oberen Flur in den Pausen und Freistunden,
2. das Laufen im Treppenhaus und auf den Fluren,
3. das Werfen von Schneebällen,
4. das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen und der Freistunden ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten,
5. das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen,
6. der Aufenthalt im Bereich der Fahrradständer.

### **Grundsätzliches:**

1. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte bilden in der Schule und in der Klasse eine Gemeinschaft. Das Miteinander erfordert von jedem Einzelnen Einordnung in das Ganze sowie Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Verständnis und Achtung vor den anderen.
2. Pünktlichkeit, Ordnung und Behutsamkeit im Umgang mit eigenen und fremden Sachen, insbesondere mit dem Schuleigentum und allen Lehr- und Lernmitteln, ist eine Selbstverständlichkeit.
3. Die Toiletten sind sauber zu halten.
4. Jeder achtet darauf, dass Müll vermieden wird. Sollte dennoch Müll anfallen, muss bei der Entsorgung auf Mülltrennung geachtet werden.
5. Jede Klasse sorgt in ihrem Unterrichtsraum dafür, dass
  - nach Unterrichtschluss die Stühle hochgestellt werden,
  - das Licht in den Pausen und nach dem Unterricht ausgeschaltet wird,
  - ein Fegedienst eingerichtet wird, der in der 3. kleinen Pause den Klassenraum fegt.
6. Zum Unterricht in die Fachräume und in die Sporthalle nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Büchertaschen und vor allem ihre Wertsachen mit. Für abhanden gekommene Wertsachen kann keine Haftung übernommen werden.
7. Wenn eine Lehrkraft nach zehn Minuten noch nicht zum Unterricht erschienen ist, informiert der/die Klassensprecher/in das Sekretariat.

Verstöße gegen diese Schulordnung haben Erziehungs- u. Ordnungsmaßnahmen zur Folge

Diese Schulordnung tritt zum 1.10.2024 in Kraft.

gez. K. Kroczek, OStD`

-Schulleiterin-

## 2.2. Brandschutzordnung Meinerse

### 1. Brandverhütung

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Rauchverbote sind zu befolgen und durchzusetzen.

Das Verwenden von Feuer und offenen Licht ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben (z. B. im naturwissenschaftlichen Unterricht) notwendig sind, soweit die Lehrkräfte und Schüler unterwiesen und auf die besonderen Gefahren hingewiesen wurden.

Wegen der Brandgefahr darf keinesfalls brennbares Mobiliar und Material in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unter Treppen gelagert werden.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein ausreichender Abstand zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind sofort außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Nutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen, nach Gebrauch abzuschalten. Hierbei muss darauf geachtet werden, dass, wenn möglich, auch die Stand-by-Schaltung abgestellt wird. Alle ortveränderlichen Elektrogeräte müssen jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden. Diese Prüfung muss durch den Sachkundigen dokumentiert werden.

Alle brandgefährlichen Zustände, insbesondere Mängel an Einrichtungen, Geräten und Elektroinstallationen sind dem Hausmeister bzw. der Kreisverwaltung unverzüglich zu melden.

Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten. Brennbare Flüssigkeiten niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gelagert werden. Außerhalb dieser Lagerräume darf die vorgehaltene Menge den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Putz- und Waschmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Vorratsräumen gelagert werden. Abfälle sind zu den dafür vorgesehenen Lagerplätzen zu bringen. Gebrauchte, insbesondere mit Öl, Farben oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Putzlappen oder andere zur Entzündung neigende Gegenstände, dürfen nur in dicht verschlossenen Blechbehältern abgelegt werden.

## 2.2. Brandschutzordnung Meinersen

### 2. Brand- und Rauchausbreitung

**Rauchschutztüren** in Fluren und Treppenträumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten.

Auch **feuerhemmende Türen** im Verlauf von Brandwänden und zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z. B. Laboratorien, Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden.

Die Rauch- und Feuerschutztüren dürfen zu keiner Zeit verkeilt oder durch andere Gegenstände außer Funktion gesetzt werden. Jeder ist verpflichtet, diese Keile oder Gegenstände aus dem Schließweg der Türen zu nehmen. Schäden an diesen Einrichtungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

Um im Brandfall die Ausweitung des Feuers und des Brandrauches zu verringern, ist, wenn möglich, die Tür zum Brandraum zu schließen. Beim Verlassen des Gebäudes sind, wenn möglich, alle Fenster und Türen zu verschließen, um somit die Rauchausbreitung oder den Feuerüberschlag zu verhindern. Bei Feuer sind die Einrichtungen zum Rauchabzug in dem betreffenden Gebäudeteil zu aktivieren.

Brandwände, Geschossdecken oder andere Feuer- und Rauchabschottungen dürfen nur von Fachfirmen durchbrochen und wieder verschlossen werden!

### 3. Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite begehbar sein. Es dürfen keine Brandlasten (z. B. Kopierer, Deko, Möbel) oder lose Gegenstände (Stolpergefahr) vorhanden sein.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und **ohne** fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) benutzbar und von innen leicht zu öffnen sein.

Jeder in dem Objekt Beschäftigte ist verpflichtet, sich über die Lage und den Verlauf von Flucht- und Rettungswegen in seinem Arbeitsbereich zu informieren.

Im Außenbereich müssen die Flucht- und Rettungswege jederzeit begehbar sein. Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten und dürfen nicht zugeparkt oder zugestellt (Container, Material) sein. Im Winter sind die Flucht- und Rettungswege sowie die Anfahrtswege und Aufstellflächen für die Feuerwehr zu räumen.

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, solange die Räume benutzt werden, nicht in Fluchtrichtung versperrt sein.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie, auch nicht vorübergehend, verdeckt werden.

Für jeden Raum ist ein zweiter Fluchtweg vorgesehen. Dieser ist zu benutzen, wenn der erste Rettungsweg nicht benutzbar ist (z. B. durch Verrauchung oder Menschenansammlung)

## 2.2. Brandschutzordnung Meinersen

Bauteil	1. Rettungsweg	2. Rettungsweg	Sammelplatz
<b>A (Neubau EG)</b>	Treppenhäuser EG 2, EG 1 bzw. Windfang	Siehe 1. Rettungsweg bzw. direkt	„Busbahnhof“
<b>A (Neubau OG)</b>	Treppenhaus OG 2 bzw. OG 1	Treppenhaus OG 1 bzw. OG 2	„Busbahnhof“
<b>B (Flur Naturwissenschaften)</b>	Fluchttür an Flurwest- bzw. Flurwestseite	Siehe 1. Rettungsweg bzw. direkt	„Busbahnhof“
<b>B (Pausenhalle)</b>	Haupteingang	Treppenhaus EG/ OG 1 bzw. östliche Fluchttür	„Sporthalle“
<b>B (Mensa)</b>	Direkt (Fluchttüren im Süden)	Treppenhaus EG 2 bzw. Haupteingang	„Sporthalle“
<b>B (Verwaltung)</b>	Fluchttür im Osten des Verwaltungsflures	Direkt	„Sporthalle“
<b>B (Altbau OG links)</b>	Treppenhaus EG/ OG 1	Fluchttür im Raum B 2.27	„Sporthalle“
<b>B (Altbau OG Mitte)</b>	Treppenhaus EG/ OG 1	Treppenhaus EG/ OG 2	„Sporthalle“
<b>B (Altbau OG rechts)</b>	Treppenhaus EG/ OG 2	Treppenhaus EG/ OG 1	„Sporthalle“
<b>B (Bibliothek)</b>	Treppenhaus EG/ OG 1	Über die Dachterrasse (nicht gesichert) in östlicher Richtung	„Sporthalle“
<b>C (Lehrerzimmer)</b>	Fluchttür im Süden bzw. Fluchttür im Osten des Verwaltungsflures	Direkt	„Sporthalle“
<b>C (Computerraum)</b>	Treppenhaus EG/ OG 2	Treppenhaus EG/ OG 1	„Sporthalle“
<b>D (Musikbereich)</b>	Fluchttür im Osten des Flures	Fluchttür Richtung Süden (gegenüber von Raum E 0.01)	„Sporthalle“
<b>E (Kunstbereich, Hausmeister, etc.)</b>	Eingang E 0.12 (neben dem Hausmeisterbüro)	Fluchttür Richtung Süden (gegenüber von Raum E 0.01) bzw. südlicher Eingang von Bauteil F („Container“)	„Sporthalle“
<b>F (Containeranbau)</b>	Eingang im Süden des Flures	Fluchttür im Norden des Flures	„Sporthalle“
<b>Sporthalle</b>	Fluchtwege in östlicher, südlicher und westlicher Richtung		„Sporthalle“

## 2.2. Brandschutzordnung Meinersen

### 4. Melde- und Löscheinrichtungen

Alle in dem Objekt Beschäftigten sind verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in ihrem Arbeitsbereich befindlichen Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Bei Fragen hierzu melden Sie sich bei dem Beauftragten für Brandschutz (Herrn Gerle). Alle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte der Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt und leicht zugänglich sind. Defekte, benutzte oder fehlende Feuerlöscher sind sofort dem Hausmeister zu melden.

Feuerwehr und Rettungsdienst können von allen Telefongeräten des Sibylla-Merian-Gymnasiums unter der Notrufnummer **0-112** alarmiert werden.

An jedem Telefon im Gebäude müssen Notrufnummern und die Nummer des Sekretariats gut sichtbar vorhanden sein.

**ACHTUNG:** Im Gebäude sind zwar **automatische Feuermelder und manuelle Melder** installiert, die Anlage ist aber **nicht in Betrieb**.

Die Meldung eines Brandes muss also unbedingt auch an das Sekretariat erfolgen, wo das Alarmsignal zur Evakuierung des Gebäudes ausgelöst werden und bei Bedarf eine zentrale Durchsage gemacht werden kann. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, so kann das Alarmsignal auch im Lehrerzimmer mittels des Druckknopfes neben der Eingangstür ausgelöst werden.

### 5. Verhalten im Brandfall

- Ruhe bewahren!  
→ Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.
- Bricht während des Unterrichts im Unterrichtsraum ein Feuer aus oder wird Qualm aus einem benachbarten Raum (z. B. Sammlungsraum) wahrgenommen, dann führt der Fachlehrer sofort die Klasse aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich. Nachbarklassen werden informiert.
- Wenn möglich, Tür zum Brandraum schließen, aber nicht abschließen.
- Brand melden (siehe „6. Brand melden“)
- Evakuierung des Hauses einleiten
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- Wenn möglich, Stromkreise oder Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).

### 6. Brand melden

Jeder Brand ist sofort zu melden oder die Meldung ist zu veranlassen: Ein Schüler wird mit der Meldung über – eventuell vermutete – Art und Umfang der Gefährdung sowie möglichst genauer Ortsangabe zum Sekretariat geschickt.

(Hat die Lehrkraft oder ein Schüler ein Handy dabei, kann es von Vorteil sein, wenn sofort Rettungsdienste und Feuerwehr alarmiert werden. Der Alarmierende ist dann dafür verantwortlich, dass das Sekretariat unmittelbar danach Kenntnis von der Alarmierung erhält und die Rettungsdienste eingewiesen werden.)

## 2.2. Brandschutzordnung Meinersen

In der Regel allerdings wird das Sekretariat bei Eintreffen der Alarmmeldung durch Schülermeldung aktiv: die Sekretärin oder bei ihrer Abwesenheit jeder zufällig anwesende Kollege oder der Hausmeister alarmiert Rettungsdienste und Feuerwehr.

Bei einer Brandmeldung über Telefon niemals den Apparat im betroffenen Gefahrenbereich, sondern einen im nicht vom Brand betroffenen Bereich benutzen.

Notruf über Haustelefon           **0112**

Über Handy                       **112**

Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

**Wo** ist was passiert?           Angabe Ort (Sibylla-Merian-Gymnasium, Meinersen)

**Was** ist passiert?            Schilderung der Lage und des Umfanges

**Wie viele**                    Verletzte/Eingeschlossene?

Und ganz wichtig:

**Warten**                    auf Rückfragen!!

### 7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignal zur Räumung des Gebäudes: Alarmton oder Durchsage über die Lautsprecher.

Warnen Sie Personen die das Signal akustisch (z. B. Maschinenarbeit) nicht wahrnehmen können.

**Jeder** Alarm ist ernst zu nehmen!

### 8. In Sicherheit bringen

- Ruhe bewahren.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Jacken, Schultaschen o. Ä. im Raum lassen.
- Fenster schließen.
- Die Klasse geschlossen aus dem Gebäude zum Sammelplatz (Klassenbuch nicht vergessen) führen, dabei auf Verletzte oder Behinderte achten. Lerngruppen, die bei Ertönen des Alarmzeichens unbeaufsichtigt sind, schließen sich der Nachbarklasse an. Der Klassensprecher informiert in diesem Fall die dort tätige Lehrkraft.
- Schüler/Lerngruppen, die keinen Unterricht haben, begeben sich aus dem Foyer oder vom Schulhof sofort zum Sammelplatz „Sporthalle“ und melden sich bei der Schulleiterin oder ihrem Vertreter.
- Das Sekretariat veranlasst die Kontrolle des Krankenzimmers und der Toiletten.
- Ist der erste Rettungsweg verraucht oder nicht begehbar, den 2. Rettungsweg nutzen.
- Nicht in den Brandrauch laufen!

## 2.2. Brandschutzordnung Meinersen

- Können Räume nicht mehr verlassen werden (z. B. wegen starker Rauchbildung), verbleiben Sie in einem Raum. Die Tür schließen und mit angefeuchteten Tüchern oder Kleidungsstücken abdichten. Machen Sie sich am Fenster oder über Handy bei der Feuerwehr bemerkbar. Keinesfalls aus dem Fenster der oberen Stockwerke springen, diese Sprünge enden fast immer tödlich.
- Auf Anweisungen der Feuerwehr achten.
- Am Sammelplatz die Vollständigkeit überprüfen.
- Die Fachlehrer melden anschließend unaufgefordert ihre Gruppe der Schulleiterin oder ihrem Vertreter. Diese/r befindet sich im Bereich des Haupteingangs des Altbaus. Von den Sammelplätzen „Busbahnhof“ und „Biotop“ wird jeweils ein Lehrer entsandt, um die dort befindlichen Lerngruppen bei der Schulleiterin oder ihrem Vertreter zu melden. Dessen Gruppe wird in dieser Zeit von einer anderen Lehrkraft beaufsichtigt.
- Der Sammelplatz darf erst auf Anweisung durch die Schulleiterin verlassen werden. Bei schlechtem Wetter entscheidet diese je nach Brandfall, ob überdachte Räume oder die Sporthalle genutzt werden dürfen.

### 9. Löschversuch unternehmen

- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Zuerst Alarmierung vornehmen oder sicherstellen.
- Feuerlöscher erst am Einsatzort betriebsbereit machen.  
(Hinweise zum Gebrauch der Feuerlöscher: Sicherung ziehen, Löschpistole fassen, roten Knopf kräftig eindrücken, Löschpistole betätigen)
- Löschversuch nur unter Beachtung der Eigensicherung vornehmen.
- Rückzugsweg freihalten.
- Gegebenenfalls Strom- und Gasversorgung unterbrechen (NOTAUS).
- Ausreichend Löschmittel bereitstellen.
- Auf Rückzündungen achten.

### 10. Besondere Verhaltensregeln

Alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer haben die Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres bzgl. der Brandschutzordnung Teil B zu unterweisen. Die Unterweisung muss im Klassenbuch dokumentiert werden. Hierbei sind Schüler mit Sprachschwierigkeiten besonders zu beachten. Schüler, die im Laufe des Schuljahres neu in die Klasse kommen, sind ebenfalls zu unterweisen.

In Räumen mit besonderer Gefährdung (z. B. im naturwissenschaftlichen Bereich) muss eine zusätzliche Unterweisung durch die zuständige Lehrkraft erfolgen. Im Brandfall ist auf Anweisungen der Schulleitung, Feuerwehr oder anderer Sicherheitskräfte besonders zu achten.

## 2.2. Brandschutzordnung Meinersen

Lehrkräfte, die zur Zeit der Alarmierung keine Schüler zu beaufsichtigen haben, unterstützen die Evakuierung des Gebäudes. Sie kontrollieren in nicht gefährdeten und rauchfreien Bereichen, ob das Gebäude vollständig geräumt wurde. Des Weiteren stellen sie sich im Bereich des Haupteinganges zur besonderen Verfügung oder besetzen die Eingänge und achten darauf, dass keine Personen in das Gebäude gehen.

Das Gebäude darf nach der Räumung keinesfalls wieder betreten werden, bevor der Alarm beendet ist. Ein Alarm ist erst beendet, wenn dieses durch die Schulleitung bekannt gegeben wird.

Achten Sie darauf, dass im Falle einer Räumung des Gebäudes die betroffenen Personen nur unbedingt notwendige Kommunikation über Handy durchführen. Die Mobilfunknetze müssen für z. B. Notrufe noch eingeschlossener Personen, Rückfragen der Einsatzkräfte oder Ähnliches freigehalten werden. Eine spontane Berichterstattung in sozialen Netzwerken kann zudem kurzfristige und auch langfristige Folgen (Panik bei Angehörigen, Zustrom weiterer Schaulustiger usw.) hervorrufen.

Angaben oder Mitteilungen an die Medien nur über Schulleitung, Feuerwehr oder Pressesprecher/in der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Bei Veranstaltungen in der Pausenhalle oder bei Bauarbeiten können von dieser Brandschutzordnung abweichende Regelungen notwendig werden.

Im Alarmfall wird eine Meldestelle im Bereich der Brandmeldeanlage / Haupteingang eingerichtet. Diese wird von einer Person aus der Schulleitung, der Feuerwehr und möglichst dem/r Hausmeister/in besetzt. Dort können sofort fehlende Personen oder andere wichtige Informationen und im weiteren Verlauf die Vollständigkeitsmeldungen gemeldet werden.

### **11. Schlussbemerkung**

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in dem Objekt in irgendeiner Form tätig sind (Lehrkräfte, Schüler, Hausmeister, Büro, Schulassistent, Sozialer Dienst, Reinigungskräfte). Alle neu an der Schule tätigen Personen müssen unverzüglich bzgl. dieser Brandschutzordnung unterwiesen werden.

Brandschutz lebt vom Mitmachen. Die Brandschutzordnung bietet Ihnen hierfür eine Zusammenfassung der wichtigsten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfall. Bei Fragen, nicht angesprochenen Mängeln oder Verbesserungsvorschlägen wenden Sie sich an den Beauftragten für Brandschutz (Herrn Gerle) oder den Sicherheitsbeauftragten (Herrn Wojtczyk).

Diese schulinterne Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften, sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Jeder Schulsehörer muss sich mit den Vorschriften vertraut machen, die im Alarmfall zu beachten sind.

Meinersen, den 24.01.2025

gez. Katrin Kroccek

-----  
(Schulleiterin)

gez. Marco Gerle

-----  
(Beauftragter für Brandschutz)

## 3. Waffenerlass

### Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

## 4. Hinweise auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

### Hinweise auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

- Quelle:
- a) Unfallversicherung für Schüler (Erl. V. 20.01.1972-GültL 150/88)
  - b) Schülerunfallversicherung (Erl. v. 08.08.78)
  - c) Unfallschäden, Haftpflichtdeckung und Sachschäden der Schüler (Erl. V. 18.05.72 – GültL 150/88)
- Fundstelle:
- a) SVBl.S. 24 Wingen B 3.2(2),S.2
  - b) SVBl. S. 300 Luchterhand 343, S. 2
  - c) CVBl. S. 157 Luchterhand 343, S. 3
- a) 1. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind in Niedersachsen für die von kommunalen Trägern unterhaltenen Schulen der Braunschweigerische Gemeindeunfallversicherungsverband, 38102 Braunschweig, Kurt-Schumacher-Str. 20, und die Gemeindeunfallversicherungsverbände in 30519 Hannover, Am Mittelfelde 169, und 26122 Oldenburg, Schloßplatz 26. Für die vom Lande Niedersachsen getragenen Schulen sowie für die Privatschulen ist der Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Niedersachsen zuständig.
2. Dieser gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Pausen) und den sonstigen Schulveranstaltungen (z. B. Wanderungen, Fahrten, Besichtigungen, Veranstaltungen der SMV) sowie auf den Schulweg und den Weg von und nach dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.
- b) Ein Versicherungsschutz für einen Wegunfall wird jedoch dann nicht mehr anerkannt, wenn andere Gründe als die Absicht, die Schule zu erreichen, einen Schüler bewogen haben, einen weiteren Weg zu wählen...
- c) Entschädigungsanträge sind über die Schulträger bzw. zuständigen Kommunalverwaltungen einzureichen. Einzelheiten können über die Verwaltungen erfragt, Merkblätter für die Erziehungsberechtigten von dort bezogen werden.

## 5. Hinweise zum Versicherungsschutz durch den kommunalen Schadensausgleich

Bezüglich des Versicherungsschutzes unserer Schülerinnen und Schüler weist unser Schulträger, der Landkreis Gifhorn, darauf hin:

- durch den kommunalen Schadensausgleich (KSA) ist grundsätzlich nur das Material versichert, welches zum Schulgebrauch benötigt wird, wie z. B. Schulranzen, Kleidung.

Das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstigen Zahlungsmitteln, Urkunden aller Art, Fahrausweisen, Schlüsseln, Geldbörsen, Brieftaschen, Mobiltelefonen und sonstiger Unterhaltungstechnik ist nicht abgedeckt.

- Der Kommunale Schadensausgleich Hannover hat Fahrräder freiwillig mit in den Deckungsschutz aufgenommen.

Hierbei ist Folgendes zu beachten:

Fahrräder sind nur dann versichert, wenn die Schülerin/ der Schüler einen Schulweg über 1000 m zu bestreiten hat und keine kostenlose Schülerbeförderungskarte besitzt. Ansonsten gilt eigenes Risiko. Allerdings greift der Versicherungsschutz nur bei Schäden an Fahrrädern; nicht an Motorrollern, Skateboards, Rollerblades oder sonstigen Fortbewegungsmitteln.

- Der Kommunale Schadensausgleich Hannover tritt nachrangig für Schäden ein, d. h. eine Kostenübernahme von Schäden an Fahrrädern, die dem Deckungsschutz des KSA unterliegen, ist zunächst über die Hausratversicherung – sofern Fahrräder hierin eingeschlossen sind – zu beantragen. Restkosten können anschließend über den KSA geltend gemacht werden.
- Bei Benutzung von Fahrrädern, die dem Deckungsschutz des KSA nicht unterliegen, ist es ratsam, diese in die private Hausratversicherung mit aufzunehmen.

Zur allgemeinen Information:

Es wurde gerichtlich entschieden, dass, wenn der Schulträger Parkplätze für Pkws, Motorroller usw. zur Verfügung stellt, sich hieraus keine Haftungsverpflichtung in Schadensfällen ergibt. Die Benutzung der Parkplätze geschieht auf eigene Gefahr.

Weitere Auskünfte zum Versicherungsschutz erhalten Sie auch beim Hauptamt des Landkreises Gifhorn unter der Tel.-Nummer **05371-82124**.

## 6. Hinweise der Fachgruppe Sport

### Hinweise der Fachgruppe Sport

#### Schmuck und andere persönliche Ausstattungsgegenstände

Uhren sowie Schmuckgegenstände sind grundsätzlich im Sportunterricht abzulegen und lange Haare sind zusammenzubinden. Sichtbare Piercings, die nicht entfernt werden können, müssen abgeklebt werden.

Wir weisen darauf hin, dass Piercings allgemein, neu gestochene Piercings sowie künstliche Fingernägel eine selbst zu verantwortende Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit im Sportunterricht darstellen können. Dies ist jedoch keine Entschuldigung für eine nur eingeschränkte oder passive Teilnahme am Sportunterricht.

Bei nur passiver Teilnahme aus den dargestellten selbst zu verantwortenden Gründen wird die sportliche Note für diesen Zeitraum mit ungenügend festgesetzt.

In letzter Instanz entscheidet die Sportlehrkraft, ob von den Piercings oder künstlichen Fingernägeln ein nicht zu verantwortendes Risiko für den Schüler/die Schülerin, die Mitschüler/innen oder die Lehrkraft ausgeht und u.U. nur eine passive Teilnahme am Sportunterricht gewährt wird. Auch in solchem Fall wird die sportliche Note für diesen Zeitraum mit ungenügend festgesetzt.

Das Absetzen der Alltagsbrille im Sportunterricht wird empfohlen, ist aber nicht zwingend notwendig. Wir weisen auf mögliche Alternativen wie z. B. eine Sportbrille bzw. Kontaktlinsen hin. Lose Zahnspangen sind im Sportunterricht herauszunehmen.

#### Passive Teilnahme am Sportunterricht

Generell besteht im Sportunterricht Anwesenheitspflicht, sodass selbst eine vom Elternhaus bestätigte Erkrankung oder ein ärztliches Attest nicht notwendigerweise das Fernbleiben vom Sportunterricht bedeuten muss.

Dem Schüler/Der Schülerin ist zum Sportunterricht eine Bestätigung mitzugeben, dass er/sie nur passiv teilnehmen kann. Aus dieser sollte die (voraussichtliche) zeitliche Dauer hervorgehen. Eine kurze Erläuterung der Einschränkung/ Erkrankung ist wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig.

Wir gehen davon aus, dass Sie es für die Entwicklung Ihres Kindes für positiv erachten, wenn es auch an einer umfassenden sportmotorischen Erziehung im Sportunterricht teilnimmt. Bitte klären Sie daher mit Ihrem Kind, ob es ggf. eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen kann (bei leichten Erkältungen ist dies in vielen Fällen oft möglich).

#### Den Sport betreffende und beeinflussende Krankheiten

Krankheiten wie z. B. Diabetes, Epilepsie, Asthma, Erkrankungen des Knochengestütes etc. sollen im vertraulichen Gespräch der Sportlehrkraft mitgeteilt werden. Nur so kann im Sportunterricht angemessen reagiert und darauf eingegangen werden.

## 7. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen

*Erl. d. MK v. 16.6.1997 - 306-82 019 (SVBl. 7/1997 S.265), geändert durch Erl. v. 30.9.2003 (SVBl. Nr.11/2003 S.343) - VORIS 22410 00 00 00 066 -*

### 1. Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm

- 1.1. Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schülerinnen und Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
- 1.2. Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Bezirksregierung. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
- 1.3. Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Unterrichtsausfall auf den Primarbereich oder auf den Primar- und Sekundarbereich I beschränkt werden kann.
- 1.4. Die nach Nr. 1.2 zuständige Behörde sorgt dafür, dass ihre Entscheidung so früh wie möglich über den Hörfunk bekannt gegeben wird; hierfür gilt der Bezugserslass zu a.
- 1.5. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.
- 1.6. Ist Unterrichtsausfall nach Nr. 1.2 angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülerinnen und Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.
- 1.7. Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schülerinnen und Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts.

Es ist sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z. B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.

## **7. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen**

1.8. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Hierüber sind, soweit die Schülerbeförderung nicht im Linienverkehr durchgeführt wird, rechtzeitig Absprachen mit dem Träger der Schülerbeförderung zu treffen.

### **2. Hohe Temperaturen (Hitzefrei)**

2.1. Für einzelne oder alle Klassen von Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I kann Hitzefrei gegeben werden, wenn der Unterricht durch hohe Temperaturen in den Schulräumen erheblich beeinträchtigt wird und andere Formen der Unterrichtsgestaltung nicht sinnvoll erscheinen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Schulpersonalrates und der Schülervertretung. Wird kein Hitzefrei gegeben, so ist ggf. auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Rücksicht zu nehmen. Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d. h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn ein solches Verfahren mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen ist.

2.2. Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich II erhalten kein Hitzefrei. Wenn im Einzelfall einer Schülerin oder einem Schüler die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung droht, so ist sie oder er vom Unterricht zu befreien.

2.3. Pkt. 1.8 gilt entsprechend.

### **3. Unterrichtung der Eltern und Schüler**

Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren nach den Pkt. 1 und 2 zu unterrichten.

## 8. Krankmeldungen und Beurlaubungen

### Krankmeldungen

Bei Erkrankungen von Schülern/Schülerinnen melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind morgens bis 8.00 Uhr krank. Dies kann über das digitale Klassenbuch, telefonisch (Anrufbeantworter) oder per E-Mail an das Sekretariat erfolgen. Volljährige Schüler/-innen melden sich ebenfalls bis 8.00 Uhr krank (telefonisch, per E-Mail an das Sekretariat oder im digitalen Klassenbuch). Zusätzlich ist nach der Rückkehr in die Schule eine schriftliche Entschuldigung, die den genauen Zeitraum des Fernbleibens vom Unterricht benennt, erforderlich und innerhalb einer Woche abzugeben. Andernfalls werden die versäumten Unterrichtstage als „unentschuldig“ im Zeugnis vermerkt.

### Beurlaubungen

Ein Antrag auf Beurlaubung ist für Schülerinnen und Schüler immer dann durch die Erziehungsberechtigten zu stellen, wenn das Fehlen vorher absehbar ist. Ein solcher Antrag sollte möglichst frühzeitig gestellt werden.

Für die Genehmigung von Beurlaubungen zuständig ist bei Fehlen

- von weniger als einem Tag: die Fachlehrkraft (Eintrag im Klassenbuch)
- von einem Tag, der nicht an die Schulferien anschließen darf: die Klassenlehrkraft oder der Tutor/die Tutorin (Eintrag im Klassenbuch/Mitteilungsbuch)
- in allen anderen Fällen: die Schulleiterin/der Schulleiter (Antrag im Sekretariat) In

der Regel akzeptierte Gründe für Beurlaubungen sind:

- Absehbare Erkrankungen, Kuren
- Amtliche Termine, z. B. Gerichtsverhandlungen
- Teilnahme an Kirchentagen, Jugendfreizeiten, Sportwettkämpfen, Einstellungstests und Einstellungsgesprächen
- Familienfeiern
- Besuche bei von der Schule anerkannten Austauschpartnern

In der Regel nicht akzeptiert werden können Beurlaubungswünsche aus folgenden Gründen:

- Urlaubsreisen während der Schulzeit, auch wenn dadurch günstigere Preise erzielt werden können
- Besuche von Festivals, Aufführungen (soweit nicht ein besonderes pädagogisch sinnvolles Anliegen gegeben ist)

Ein ordentlicher Schulbetrieb kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Elternschaft diese Beurlaubungsgrundsätze aktiv mitträgt.

## 9. Unterrichts- und Pausenzeiten ohne Ganztagsangebot

### Außenstelle Leiferde

<b>1. Stunde</b>		<b>7.40 – 8.25</b>
<b>2. Stunde</b>		<b>8.25 – 9.10</b>
gr. Pause	9.10 – 9.30	
<b>3. Stunde</b>		<b>9.30 – 10.15</b>
kl. Pause	10.15 – 10.20	
<b>4. Stunde</b>		<b>10.20 – 11.05</b>
gr. Pause	11.05 – 11.25	
<b>5. Stunde</b>		<b>11.25 – 12.10</b>
<b>6. Stunde</b>		<b>12.10 – 12.55</b>
Pause	12.55 – 13.05	
<b>7. Stunde</b>		<b>13.05 – 13.50</b>
kl. Pause	13.50 – 13.55	
<b>8. Stunde</b>		<b>13.55 – 14.40</b>
kl. Pause	14.40 – 14.45	
<b>9. Stunde</b>		<b>14.45 – 15.30</b>
kl. Pause	15.30 – 15.35	
<b>10. Stunde</b>		<b>15.35 – 16.20</b>

### Hauptstelle Meinersen

<b>1. Stunde</b>		<b>7.30 – 8.15</b>
kl. Pause	8.15 – 8.25	
<b>2. Stunde</b>		<b>8.25 – 9.10</b>
gr. Pause	9.10 – 9.30	
<b>3. Stunde</b>		<b>9.30 – 10.15</b>
kl. Pause	10.15 – 10.20	
<b>4. Stunde</b>		<b>10.20 – 11.05</b>
gr. Pause	11.05 – 11.25	
<b>5. Stunde</b>		<b>11.25 – 12.10</b>
<b>6. Stunde</b>		<b>12.10 – 12.55</b>
Pause	12.55 – 13.05	
<b>7. Stunde</b>		<b>13.05 – 13.50</b>
kl. Pause	13.50 – 13.55	
<b>8. Stunde</b>		<b>13.55 – 14.40</b>
kl. Pause	14.40 – 14.45	
<b>9. Stunde</b>		<b>14.45 – 15.30</b>
kl. Pause	15.30 – 15.35	
<b>10. Stunde</b>		<b>15.35 – 16.20</b>

## 10. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen** und das **übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC - Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in **Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib - Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;

## 10. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden könnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne sich zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung** des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihre Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

# 11. Zusammenarbeit am Sibylla-Merian-Gymnasium

## 1. Verantwortungsbereiche von Lehrkräften, Eltern und Schülern

### **Verantwortungsbereiche für alle**

- Den Gedanken der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Schule leben;
- einander Wertschätzung entgegenbringen;
- gute Zusammenarbeit zum Wohl der Kinder ermöglichen;
- jedes Kind bestmöglich unterstützen;
- bei Problemen eine Konfliktlösung anstreben (ggf. Beratungsangebote wahrnehmen).

### **Verantwortungsbereiche der Lehrkräfte und der Schulleitung**

- Schülerinnen und Schülern eine gute Schulbildung bereitstellen, durch
  - Auswahl der Lehrkräfte;
  - Auswahl von Didaktik und Methoden;
  - Beurteilung schulischer Leistungen;
- Eltern informieren,
- Eltern im Schulleben integrieren,
- und Verantwortung für den Grad der Eltern- und Schülermitarbeit tragen.

### **Verantwortungsbereiche der Eltern**

- Geeignete Schule auswählen;
- ihren Kindern einen guten Start in den Schulalltag ermöglichen (ausreichend Schlaf, pünktliches Aufstehen, angemessenes Frühstück, etc.);
- ihre Kinder bei der häuslichen Organisation unterstützen (termingerechte Beschaffung von Arbeitsmaterial, regelmäßiges Anfertigen von Hausaufgaben, sorgfältige Unterrichtsvor- und -nachbereitung, etc.);
- Lehrkräfte über schulisch relevante Veränderungen im Umfeld der Schülerinnen und Schüler informieren;
- Informationsangebote der Schule kennen;
- sich eigenständig über den Ausfall von Klassenarbeiten und Tests informieren.

### **Verantwortungsbereiche der Schülerinnen und Schüler**

- Pünktlich zum Unterricht erscheinen;
- termingerechte Materialbeschaffung;
- regelmäßige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts;
- pfleglicher Umgang mit dem Eigentum der Schule und dem der Mitschülerinnen und Mitschüler.

# 11. Zusammenarbeit am Sibylla-Merian-Gymnasium

## 2. Informations- und Beratungsangebot für Eltern

Gemäß dem pädagogischen Leitbild unserer Schule ist eine intensive Zusammenarbeit nicht nur mit den Schülerinnen und Schülern, sondern auch mit den Eltern erwünscht.

Die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenarbeit erfolgt durch die gewählten Elternvertreter im Klassen- und Schulelternrat sowie die Mitwirkung in Schulvorstand, Gesamt- und Fachkonferenzen. Die jeweiligen Elternvertreter fungieren hier als „Scharnier“ zwischen Schule und Elternschaft.

Aktuelle und umfassende Informationen über das Schulleben finden Sie auf unserer Homepage ([www.gymnasium-meinersen.de](http://www.gymnasium-meinersen.de))

### **Individuelle Kommunikation bieten:**

- Schulplaner
- Regelmäßige Elternsprechtage
- Sprechstunden nach Bedarf
- Persönliche Kommunikation durch Brief, Telefon oder E-Mail
- Beratungsgespräche (ausgebildete Beratungslehrkräfte und Sozialpädagoginnen stehen zur Verfügung)

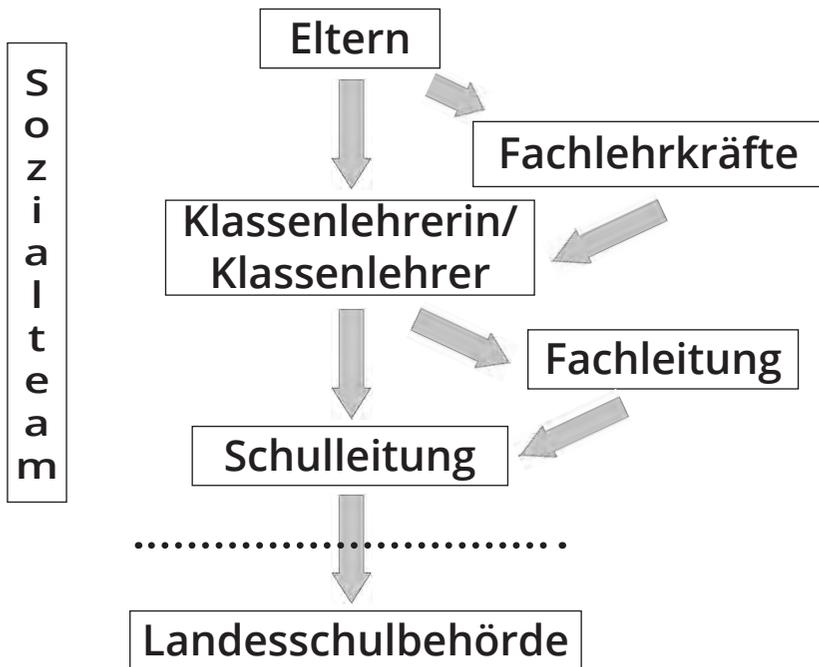
### **Weitere Möglichkeiten der Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräfte und Schule bieten:**

- Regelmäßige Gespräche zwischen Schulleitung und Elternratsvorsitzenden
- Regelmäßige Elternabende
- AG-Angebote
- Projektangebote
- Gemeinsame Klassen-, Jahrgangs- und Schulveranstaltungen

Diese gute Zusammenarbeit soll auch in Zukunft gesichert und fortentwickelt werden.

# 11. Zusammenarbeit am Sibylla-Merian-Gymnasium

## 3. Was tun bei Fragen, Problemen und Anerkennung?



Bei Fragen oder Problemen wird zunächst entweder der betroffene Fachlehrkraft oder der Klassenlehrer angesprochen.

Generell gilt: Nur wenn keine Einigung erzielt werden kann, wenden sich die Beteiligten an die nächsthöhere Ebene.

Um Zeitverzögerungen bei Konfliktlösungen zu vermeiden, ist es ratsam, die vereinbarte Vorgehensweise einzuhalten. Das Überspringen einer Ebene hat zur Folge, dass die vorhergehenden Ebenen nachträglich bemüht werden müssen.

Parallel zu allen innerschulischen Gesprächsebenen kann unser Sozialteam hinzugezogen werden. Das an unserer Schule bewährte Beratungskonzept bleibt von dieser Vorgehensweise unangetastet.

## 12. Nutzungsvertrag: Schulrechner und IServ

1. Alle den Schülern zugängliche Rechner dienen ausschließlich unterrichtlichen Zwecken.
2. Essen und Trinken ist in den Rechnerräumen nicht gestattet. Schultaschen und Kleidung dürfen nicht auf den Rechnertischen – auch nicht auf den Rechnern - abgelegt werden. Kabel dürfen nicht umgesteckt werden. Desktop-Einstellungen dürfen nicht verändert werden! Nach Benutzung ist der Rechner ordnungsgemäß herunterzufahren. Das Spielen an den Rechnern ist ausdrücklich untersagt!
3. In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist der E-Mail-Zugang enthalten. Die E-Mail-Adresse lautet: **vorname.nachname@mein-gym.de**. Um den reibungslosen Betrieb des E-Mail-Systems zu gewährleisten, sind folgende Regeln unbedingt einzuhalten: Massenmails, Joke-Mails, Fake-Mails, der Eintrag in Mailinglisten, Fan-Clubs, Mail-Weiterleitungsdienste (GMX, Hotmail etc.) u. Ä. sind strikt untersagt! Jeder Benutzer erhält außerdem eine eigene Homepage, die er naheigenen Vorstellungen einrichten kann. Diese Seite ist aus dem Internet zu erreichen unter: **http://vorname.nachname.mein-gym.de** Es versteht sich von selbst, dass die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte sowie Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, zum sofortigen Verlust des Accounts führt. Außerdem ist strikt darauf zu achten, dass Urheberrechte nicht verletzt werden. Entsprechendes gilt für das Verhalten in den Diskussionsforen.
4. Mit der Einrichtung des Accounts erhält der Benutzer das vorläufige Passwort vorname.nachname. Dieses ist umgehend durch ein mindestens acht Zeichen langes Passwort zu ersetzen. Der Benutzer hat Sorge zutragen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt ist!
5. Jeder Benutzer erhält einen Festplattenbereich, der zum Speichern von Mails, der eigenen Homepage und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet!
6. Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten der Schulrechner, das Aufspielen von Software sowie das Verändern von Rechnereinstellungen ist strikt verboten.

**Jeder Verstoß gegen die oben genannten Regeln kann mit einer Zugangssperre zu den Computerräumen und zum ISERV geahndet werden.**

## 12. Nutzungsvertrag: Schulrechner und IServ

### ISERV: Chat – und Forumsordnung

Den Chat- und Forumsnutzern und –nutzerinnen ist es grundsätzlich verboten...

... sich über andere abfällig zu äußern!

**Bedenke:** Auch witzig gemeinte Äußerungen können von anderen als beleidigend empfunden werden!

... die Kommentare und Meinungen anderer als unwichtig oder überflüssig etc. zu bewerten!

**Bedenke:** Auch deine Themen könnten für andere unwichtig sein und auch du möchtest ernst genommen werden!

... Gerüchte, Unwahrheiten, peinliche Wahrheiten oder Geheimnisse zu verraten sowie eigene oder fremde Telefonnummern etc. weiterzugeben!

**Bedenke:** Du möchtest genauso wenig, dass über dich geredet wird oder deine persönlichen Daten und Angelegenheiten weitergegeben werden!

... während des Unterrichts im Forum oder Chat unterwegs zu sein!

**Bedenke:** Es bleibt im Netz nichts unbemerkt – und es geht auf Kosten deiner mündlichen Mitarbeit!

Alles, was du im ISERV schreibst, kann jedes Mitglied unserer Schule lesen!

Alles, was du ins Netz stellst, kannst du nicht mehr zurücknehmen!

Wenn du einmal Schwierigkeiten bekommen solltest, wende dich an deine Fachlehrkraft!

**Konsequenzen bei Fehlverhalten und Verstoß gegen die Chat- und Forumsordnung können je nach Schwere des Falls sein:**

**Verbot, eigene Beiträge im Forum oder Chat zu schreiben**

**Erzieherische Maßnahmen**

**Haus- und Hofdienste nach Unterrichtsschluss**

## 13. Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht

Geltungsbereich	Die Betriebsanweisung gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von unterrichtlichen Veranstaltungen mit gefährlichen Stoffen umgehen.
Gefahren für Menschen und Umwelt GUV-SR 2003	<p>Gefahrstoffe sind im Chemikaliengesetz definiert. Sie werden nach Gefährlichkeitsmerkmalen eingestuft. Das Gefährdungspotenzial der einzelnen Stoffe ist durch Gefahrenbezeichnungen und Gefahrensymbole erkennbar.</p> <p>Für Gefahrstoffe gibt es Hinweise auf besondere Gefahren: H-Sätze (H = hazard statement; Risiko) und S-Sätze (P = precautionary statement, Sicherheitsratschläge).</p> <p>Für die einzelnen Gefahrstoffe findet man die H- bzw. P-Sätze u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf den Etiketten der Chemikalienbehälter,</li> <li>• in der GUV-SR 2003 (Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht),</li> <li>• in der GUV-SR 2004 (Anhang 1. zur GUV-Regel... Gefahrstoffliste).</li> </ul>
Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln	<p>Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer folgende Regeln</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachräume nur bei Anwesenheit der Lehrkraft betreten,</li> <li>• Fluchtweg kennen und freihalten,</li> <li>• Aufbewahrungsort und Bedienung der Geräte zur Brandbekämpfung (Feuerlöscher, Löschdecke, Löschsand) kennen,</li> <li>• Lage und Betätigung des elektrischen Not-Aus-Schalters kennen,</li> <li>• Lage des Verbandkastens kennen,</li> <li>• Standort des nächsten Telefons und Notruf-Nummern kennen: <b>Feuer/Unfall: Notruf 112,</b></li> <li>• offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenquellen sofort der Lehrkraft melden,</li> <li>• Geräte, Chemikalien, Schaltungen nicht ohne Aufforderung durch die Fachlehrkraft berühren,</li> <li>• elektrische Energie oder Gas nur nach Aufforderung durch die Fachlehrkraft einschalten,</li> <li>• Versuche, bei denen giftige, gesundheitsschädliche, ätzende, reizende Gase, Dämpfe oder Rauch entstehen/ entsteht, nach Anweisung der Lehrkraft durchführen,</li> <li>• nicht mit dem Mund pipettieren, sondern Pipettierhilfe verwenden,</li> <li>• Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille) nach Anweisung der Lehrkraft tragen,</li> <li>• in Experimentierräumen nicht essen, trinken, rauchen oder schminken.</li> </ul>
Arbeiten mit Gefahrstoffen	<p><b>Vorbereitung der Experimente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor dem Versuch die Arbeitsanweisung sorgfältig durchlesen und danach handeln,</li> <li>• benötigte Geräte und Chemikalien entsprechend vorbereiten, z. B. Versuchsapparatur standsicher aufbauen,</li> <li>• Gefahrstoffsymbole kennen, H- und P-Sätze nachlesen,</li> <li>• Brenner und Vorratsflaschen nicht an die Tischkante stellen; Glasgeräte vor dem Herunterrollen sichern.</li> </ul>

## 13. Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht

Arbeiten mit Gefahrstoffen	<p><b>Durchführung der Experimente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Unklarheiten die Lehrkraft fragen,</li> <li>• mit möglichst kleinen Stoffportionen arbeiten (Minimieren der Gefahren, der Umweltbelastung, der Kosten),</li> <li>• Flüssigkeiten nicht etikettenseitig ausgießen,</li> <li>• Geruchsprobe nur unter Zufächeln vornehmen,</li> <li>• Haare und Kleidung vor dem Kontakt mit der Brennerflamme sichern,</li> <li>• beim Erhitzen von Flüssigkeiten im Reagenzglas ständig schütteln; Füllhöhe beachten; Öffnung nicht auf Personen richten,</li> <li>• Chemikaliengefäße sofort wider verschließen,</li> <li>• mit leichtentzündlichen Stoffen nicht in der Nähe von offenen Flammen hantieren.</li> <li>• Den Arbeitsplatz nicht verlassen.</li> </ul>
Arbeiten mit Gefahrstoffen	<p><b>Nachbereitung der Experimente</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnommene Chemikalien nicht in die Gefäße zurückgeben, sondern sachgerecht entsorgen,</li> <li>• feste Gegenstände wie Filterpapier, Glassplitter, feste ungiftige Chemikalien in den Abfalleimer geben – nicht in den Ausguss. Glassplitter werden gesondert gesammelt.</li> <li>• Reaktionsprodukte nach Anweisung der Lehrkraft entsorgen,</li> <li>• gebrauchte Gefäße sorgfältig spülen,</li> <li>• prüfen, ob Gas- und Wasserhähne geschlossen sind,</li> <li>• Arbeitsplatz aufräumen, Tischplatte sauber abwischen, Hände waschen und anschließend eincremen.</li> </ul>
Verhalten in Gefahrensituationen	<p><b>Beim Auftreten von Gefahrensituationen</b> nach Rettungsplan handeln; z. B. Folgendes beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten.</li> <li>• den Not-Aus-Schalter betätigen,</li> <li>• Entstehungsbrand mit vorhandenen Löschmitteln bekämpfen (Feuerlöscher, Löschdecke, Sand);</li> <li>• ggf. Notruf absetzen: 112, Sekretariat und Nachbarklassen informieren.</li> <li>• Personen aus den Gefahrenbereich bergen und an die frische Luft bringen.</li> <li>• Kleiderbrände löschen.</li> <li>• Augenverätzungen mit der Augennotdusche spülen.</li> <li>• ggf. Versuchsaufbau sichern.</li> </ul>
Datum:	

# Kenntnisnahmeerklärung eines Erziehungsberechtigten

Ich bestätige, dass ich die Informationen über:

1. Schulordnung
2. Alarmordnung
3. Belehrung der Schüler über das Verbot des Mitbringens von Waffen
4. Hinweise auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
5. Hinweise zum Versicherungsschutz durch den kommunalen Schadensausgleich
6. Hinweise der Fachgruppe Sport
7. Unterrichtsausfall bei besonderen Wetterbedingungen
8. Krankmeldungen und Beurlaubungen
9. Unterrichts- und Pausenzeiten
10. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
11. Zusammenarbeit am Sibylla-Merian-Gymnasium vollständig erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.
12. Nutzungsvertrag: Schulrechner und ISERV
13. Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler zum Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht

**Gleichzeitig erteile ich dem Sibylla-Merian-Gymnasium folgende Vollmacht:**

Sollte für meinen minderjährigen Sohn/ meine minderjährige Tochter während der Schulzeit aus der Sicht einer Lehrkraft eine ambulante Behandlung erforderlich werden, bevollmächtige ich die Schule, den Auftrag über den Transport meines Kindes zu einem Arzt in meinem Namen zu erteilen.

Mir ist bekannt, dass auf Grund des zum 01.01.1989 in Kraft getretenen Gesundheitsreformgesetzes der/ die Erziehungsberechtigte/n die Kosten für die durch Unpässlichkeit bzw. Krankheit erforderlichen Fahrten von Schülern/ Schülerinnen nach Hause, zum Arzt oder zum Krankenhaus übernehmen muss. Ich bestätige, dass ich in diesem Fall die daraus entstehenden Transportkosten übernehme. Dieses gilt nicht nur für Unterrichts- u. Schulveranstaltungen jeder Art, sondern auch für Exkursionen und Klassenfahrten.

Anmerkung: Die Beförderungskosten bei Schulunfällen trägt nach wie vor der Gemeindeunfallversicherungsverband.

.....  
Vorname/ Name des Schülers/ der Schülerin

.....  
Klasse

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Diesen Abschnitt bitte abtrennen und unterschrieben an das Sekretariat des Sibylla-Merian-Gymnasium zurückgeben!**

## Kennntnisnahme Meinersen

➤ **Für Meinersen gelten folgende Regeln:**

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Sohn/ Tochter (Name siehe unten)
- Ich bin nicht damit einverstanden, dass mein Sohn/ Tochter (Name siehe unten)

während der Mittagspause das Schulgelände verlässt, um zu Hause Mittag zu essen oder im Ort Lebensmittel zum alsbaldigen Verzehr einzukaufen. Mir ist bekannt, dass Versicherungsschutz nur für den direkten Weg nach Hause oder zu dem betreffenden Lebensmittelgeschäft bzw. Lokalität/Imbiss besteht. Mein Sohn/ Tochter darf keinerlei Umweg nehmen oder weitere Erledigungen machen.

-----  
Vorname/ Name des Schülers/ der Schülerin

Klasse

-----  
**Ort, Datum**

**Unterschrift eines Erziehungsberechtigten**

➤ **Hitzefrei:**

Ich möchte, dass mein Sohn/ meine Tochter an Tagen, an denen wegen „Hitzefrei“ der Unterricht vorzeitig endet, am eventuell anschließenden Ganztagsangebot

- teilnimmt.
- nicht mehr teilnimmt.

## Nutzungsvertrag: Schulrechner und ISERV

Hiermit bestätigen wir, dass wir den „Nutzungsvertrag: Schulrechner und ISERV“ gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

Vor- und Nachname des Schülers/ der Schülerin: \_\_\_\_\_  
(in Druckschrift)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Schülers/ der Schülerin